



## Öffentliche Bekanntmachung

### 3. Änderungsanordnung

vom 02.02.2022

Flurbereinigungsverfahren: **Schweinitz**

Landkreis: Wittenberg

Verfahrens-Nr.: WB4714

#### Anordnung

Das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Schweinitz wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschafts-  
anpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt  
geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit  
§ 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.  
546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) durch  
Ausschluss von Flurstücken geringfügig geändert.

Ausgeschlossen werden:

Gemarkung Schweinitz, Flur 8, Flurstück	14/2, 15/2, 16/2, 17/2, 18/2, 19/2, 20/2, 21/2, 22/2, 24/2, 25/2, 26/2, 27/2, 28, 29/2, 30/2
Gemarkung Dixförda, Flur 2, Flurstück	159

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke hat eine Größe von ca. 0,8 ha. Mit der 3. Ände-  
rungsanordnung umfasst das Verfahrensgebiet nunmehr eine Fläche von ca. 254 ha.

Das neue Bodenordnungsgebiet ist in der zur Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefar-  
big umrandet dargestellt. Die wegfallenden Grenzen sind orangefarbig gekreuzt. Die neuen  
Grenzen sind orangefarbig gestrichelt.

#### Begründung

Das historische Flurstück 143 der Gemarkung Dixförda, Flur 2 ist ein Fließgewässer und wurde  
für eine optimale Gebietsabgrenzung zerlegt. Während das Flurstück 160 weiter am Verfahren  
teilnimmt, wird das Flurstück 159 mit dieser Anordnung ausgeschlossen.

Bei den übrigen auszuschließenden Flurstücken handelt es sich um Flurstücke der Bundes-  
straße B 187.

Die genannten Flurstücke unterliegen keinen weiteren Planungen im Rahmen der Bodenord-  
nung. Mit ihrem Ausschluss aus dem Bodenordnungsverfahren erfolgt eine zweckmäßige  
Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des  
Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Bodenordnung dadurch besser er-  
reicht werden kann. Eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes ist immer dann  
anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenord-  
nung hat. Das ist vorliegend der Fall.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese 3. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Schweinitz, Feldlage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Näther

DS

### Auslage

Die vorstehende Änderungsanordnung, die zugehörige Gebietskarte sowie zusätzlich das aktuelle Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegen in

der Stadt Jessen, Schloßstraße 11, 06917 Jessen  
der Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg  
der Stadt Kemberg, Burgstraße 5, 06901 Kemberg  
der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10. 06905 Bad Schmiedeberg  
der Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1, 06895 Zahna-Elster  
der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf  
dem Amt Dahme/Mark, Hauptstr. 48/49, 15936 Dahme/Mark  
der Stadt Herzberg, Markt 1, 04916 Herzberg  
der Stadt Schönwalde, Markt 48, 04916 Schönwalde  
der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode-Arzberg, Bahnhofstraße 21, 04886 Beilrode  
der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch  
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Die Einhaltung der Hygiene-, Abstands- und Kontakterfassungsregeln auf Grund von Corona müssen eingehalten werden.

Zusätzlich können die Änderungsanordnungen, die Verzeichnisse der Flurstücke und die Gebietskarten im Internet unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-wittenberg/>

(dort unter Bodenordnungsverfahren Schweinitz) zur Information eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Krosch

### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurberreinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: [poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de)